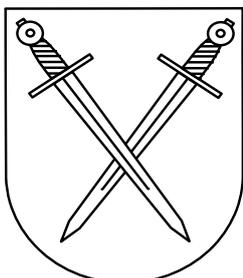


08/00

Amtsblatt der Stadt Schwerte

25.05.2000

Inhalt	Seite
54. Veröffentlichung der Stadtparkasse - Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	99
55. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	99
56. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	99
57. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	99
58. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	99
59. Einziehung eines Straßenteilstückes	100
60. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Villigst "Gewerbegebiet" - Einleitung des Aufhebungsverfahrens - Offenlegungsbeschluß	102
61. Bebauungsplan Nr. 165 "Waldstraße" - Aufstellungsbeschluß - Öffentliche Auslegung	104
62. Öffentliche Auslegung zur 43. Änderung des wirksamen Flächen- nutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich Wannebachstraße	106
63. Öffentliche Auslegung zur 44. Änderung des wirksamen Flächen- nutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich "Villigst, südlich der Bahn"	108





Inhalt		Seite
64.	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villingst – südlich der Bahn“	110
65.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 1998 der Stadt Schwerte	112

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

54. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 403 903 792 ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

55. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 307 015 701, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

56. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 400 198 412, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

57. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 303 143 101, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

58. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 905 726, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

59.

Bekanntmachung

Die Stadt Schwerte beabsichtigt ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Schwerte, Flur 15, Flurstück 793 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG Nw) – in der zur Zeit gültigen Fassung – einzuziehen, da für dieses Straßenteilstück kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die einzuziehende Fläche ist in dem beiliegenden Flurkartenausschnitt kenntlich gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung des Straßenteilstückes können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Schützenstrasse 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Schwerte, 18.05.2000

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge
Techn. Beigeordneter

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Villigst „Gewerbegebiet“
- Einleitung des Aufhebungsverfahrens
- Offenlegungsbeschluss**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.05.2000 beschlossen:

1. den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Villigst „Gewerbegebiet“ aufzuheben und das dazu erforderliche Verfahren gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB einzuleiten.
2. Von der Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB wird bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeine Villigst abgesehen.
3. Der vorgenannte Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Villigst, nördlich der Eisenbahnlinie Dortmund-Iserlohn. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf S. 103 dargestellt.

Im gesamten Plangebiet ist für die Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet festgesetzt. Da für diesen Bebauungsplan die Baunutzungsverordnung in der Fassung 1962 gilt, wäre es dort zulässig, großflächigen Einzelhandel anzusiedeln. Nach der heute geltenden Baunutzungsverordnung ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auf Flächen in dafür festgesetzten Sondergebieten und Kerngebieten beschränkt. Um zu verhindern, dass sich großflächige Einzelhandelsbetriebe an städtebaulich nicht integrierten Standorten - wie hier im Gewerbegebiet Villigst - ansiedeln, sind die älteren Bebauungspläne diesbezüglich zu überprüfen. Die Gemeinden haben dann die Möglichkeit, die älteren Bebauungspläne auf die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung umzustellen.

Bei der Überprüfung der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, dass dieser einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Insofern kommt auch eine Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung nicht in Betracht. Die Gemeinde hat zwar keine Verwerfungskompetenz bei Bebauungsplänen, ist jedoch gehalten, einen als ungültig oder nichtig erkannten Bebauungsplan aufzuheben.

Das Plangebiet ist mittlerweile - mit der Ausnahme von zwei Grundstücken - komplett bebaut. Die vorhandene Bau- und Betriebsstruktur lässt zum einen die eindeutig gewerbliche Gebietsnutzung und zum anderen den fehlenden Steuerungsbedarf im Rahmen eines neuen Bebauungsplanes erkennen. Künftige Vorhaben in dem Bereich werden auf der Rechtsgrundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

Der o.g. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung in der Zeit vom 05.06.2000 bis einschließlich 04.07.2000 während der Dienststunden

montags bis mittwochs von	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.
Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

Az.: 61-26-02/Vi 01

Schwerte, 19.05.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Bebauungsplan Nr. 165 „Waldstraße“

- **Aufstellungsbeschluß**
- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.05.2000 beschlossen:

1. Im Geltungsbereich zwischen der Waldstraße, der wesentlichen Grenze der Wohnbebauung des Kornweges im Abschnitt nördlich der Heidestraße, der Heidestraße und der westlichen Grenze des Schulgrundstückes Heideschule ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 165 „Waldstraße“ mit den Mindestfestsetzungen nach § 30 BauGB aufzustellen.
2. Aufgrund der bereits durchgeführten Einwohnerunterrichtung nach der Gemeindeordnung NW wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes ist mit seiner Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan S. 105 dargestellt.

In dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes sollen ein Wohnheim für geistig behinderte Menschen sowie eine Tageseinrichtung für Kinder errichtet werden. Dabei soll der ökologisch wertvolle Baumbestand auf den Freiflächen der Grundstücke geschont werden. Die vorhandenen Nutzungen Heideschule und Naturfreundehaus, werden im Bestand gesichert, nördlich des vorhandenen Pausenhofes sind die Flächen für die überplanten Sportanlagen in angemessener Größe zu ersetzen.

Nach den Festsetzungen des hier z. Zt. geltenden Bebauungsplanes Nr. 20 „Kornweg“ (rechtskräftig seit dem 29.11.67) ist die Ansiedlung des Wohnheimes für geistig Behinderte und die Errichtung des Kindergartens nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die vorgenannten Einrichtungen zu schaffen, wird für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 der Bebauungsplan Nr. 165 „Waldstraße“ aufgestellt. Sobald der neue Bebauungsplan in Kraft getreten ist, treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 außer Kraft.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschl. seiner Begründung liegt in der Zeit vom 05.06. bis einschl. 04.07.2000 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

Az.: 61-26-03/165
Schwerte, 19.05.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 43. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich Wannebachstraße

Der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.05.2000 beschlossen, den Entwurf zur 43. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich Wannebachstraße mit seinem Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt zwischen den bebauten Bereichen der Ortsteile Holzen-Rosen, Wandhofen und Westhofen. Er wird begrenzt durch die Autobahnen A 45 und A 1 und der östlichen Tangente im Autobahnkreuz Westhofen, die Wannebachstraße (L 672), den Rosenweg (K 20), den westlichen bzw. südlichen Siedlungsrand der Wohnbebauung Zum Prinzenwälchen und Zum großen Feld, das Betriebsgelände der Nickel-Werke und die Eisenbahnanlagen des Schwerter Güterbahnhofes und der Bahnlinie Schwerte-Hagen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 107.

Inhalt der Planung

Die Planung hat zum Ziel, südlich des Ortsteils Holzen-Rosen, zwischen den Autobahnen A 45, Westhofener Kreuz und A 1 und der Eisenbahn, eine Neuordnung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Flächen sowie der Grünflächen vorzunehmen. Dabei sollen auf verfügbaren städt. Grundstücken zwischen Autobahn und Wannebachstraße Flächen für Gewerbe geschaffen und die alten Darstellungen der gewerblichen Bauflächen an der Bahn aufgehoben bzw. gemäß der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend geändert werden.

Ökologisch und landschaftlich wertvolle Bereiche am Wannebach werden planungsrechtlich bestätigt und geschützt. Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) werden ebenfalls planerisch gesichert.

Der o. a. Änderungsentwurf und sein Erläuterungsbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der z. Z. geltenden Fassung in der Zeit vom 05.06.2000 bis 04.07..2000 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

61-26-02/43
Schwerte, 19.05.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 44. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich „Villigst, südlich der Bahn“

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.05.2000 beschlossen, den Entwurf zur 44. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich Villigst, südlich der Bahn, mit seinem Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst, südlich der Eisenbahnlinie bzw. südwestlich der Rote-Haus-Straße. Der Änderungsbereich wird begrenzt im Osten durch die Rote-Haus-Straße, im Süden durch die vorhandene Waldanlage „Rauher Kamp“, im Westen durch eine Linie ca. 200 m parallel zur Bebauung „Am Winkelstück“ und im Norden durch die Eisenbahnlinie.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf S. 109.

Die 44. Flächennutzungsplanänderung sieht die Darstellung von ca. 3 ha gewerbliche Baufläche an der Rote-Haus-Straße südlich der Bahnlinie Schwerte-Iserlohn vor. Es sollen damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet geschaffen werden, um so einen Beitrag zum Abbau des Gewerbeflächendefizites in Schwerte zu leisten.

Der o. a. Änderungsentwurf und sein Erläuterungsbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung in der Zeit vom 05.06.2000 bis 04.07.2000 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Az: 61-20-02/44

Schwerte, 19.05.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst - südlich der Bahn“

Der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.05.2000 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst - südlich der Bahn“ mit seiner Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst, südlich der Eisenbahnlinie bzw. südwestlich der L 678 Rote-Haus-Straße.

Es wird begrenzt im Osten durch die Rote-Haus-Straße, im Süden durch die vorhandene Waldanlage „Rauher Kamp“, im Westen durch eine Linie ca. 200 m parallel zur Bebauung „Am Winkelstück“ und im Norden durch die Eisenbahnlinie.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf S. 111 dargestellt.

Der Bebauungsplan zielt darauf ab, verbindliches Planungsrecht für die Ausweisung von ca. 3 ha Gewerbegebiet zu schaffen, um insbesondere den Bedarf örtlicher Wirtschaftsunternehmen nach Flächen zur Umsiedlung bzw. Neuan-siedlung abzudecken.

Der o. a. Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.06.2000 bis 04.07.2000 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Az: 61-26-03/164

Schwerte, 19.05.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 05.04.00 folgenden Beschluß gefaßt:

Beschluß:

Gem. § 94 Abs. 1 GO NW wird die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung 1998 beschlossen. Gleichzeitig wird dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Mehrheitlich beschlossen (39 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen)

Haushaltsrechnung

Feststellung des Ergebnisses

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaushalt DM	Vermögenshaushalt DM
Soll-Einnahmen	165.332.597,44	26.282.768,76
zzgl neuer Haushaltseinnahmereste	0,00	5.610.873,16
azgl. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	3.094,57
abzgl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	459.683,66	85.825,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	164.872.913,78	31.804.722,35
Soll-Ausgaben	190.840.957,94	28.434.232,88
zzgl. neue Haushaltsausgabereste	81.869,59	3.701.901,44
abzgl. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,86	331.411,97
abzgl. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	190.922.826,67	31.804.722,35
Fehlbetrag	-26.049.912,89	0,00

Der v. g. Beschluß über die Jahresrechnung 1998 der Stadt Schwerte und über die Entlastungserteilung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1998 der Stadt Schwerte mit Anlagen inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme vom 29.05.2000 bis 07.06.2000 während der Dienststunden

montags bis freitags
dienstags
donnerstags

von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr
von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, Zimmer 107, öffentlich aus.

Schwerte, 11.05.2000
Der Bürgermeister

Böckelühr